



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
 KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR ... 22 ... MASSTAB 1:1000
 ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS
 KATASTERAMT DELMENHORST
 AM 1.7.1981 AZ. 23050

Bebauungsplan Nr. 183

für ein Gebiet nordseitig der Nordenhamer Straße zwischen der Straße Am Donneresch und der Delme in Delmenhorst.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 183 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
 Delmenhorst, den 10.5.1982

gez. Jenzok
 Oberbürgermeister
 Stadt Delmenhorst
 Siegel
 gez. Dr. Cromme
 Oberstadtdirektor

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 BBauG treten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 vom 29.6.1965 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 183 außer Kraft.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.
- a) Grünflächen
 - o Öffentliche Grünfläche
 - Hier sind eingeschossige bauliche Anlagen zulässig, die dem Kanusport dienen.
- b) Verkehrsflächen
 - Straßengrenzlinie
 - P Öffentliche Parkfläche
- c) Flächen für Versorgungsanlagen
 - ⊕ Elektrizität, Freileitungsendmast
- d) Leitungsrecht
 - Leitungsrecht zugunsten der Stadt Delmenhorst für die vorhandene Abwasserdruckleitung.
- e) Hauptabwasserleitungen
 - Abwasserdruckleitung (vorhanden)
- f) Nachr. Übernahme gemäß § 9(6) BBauG
 - Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost. In einer Breite von 100 m beiderseits der Richtfunkverbindung besteht eine Bauhöhenbeschränkung oberhalb 30 m ü. NN. Die vorhandene Höhenlage des betroffenen Planbereiches liegt zwischen 5.85 m und 6.30 m ü. NN.
- g) Vorh. oberirdische Versorgungsanlagen
 - 110 KV - Freileitung (gilt nicht als Festsetzung). Auf einzuhalten Sicherheitsabstände nach den VDE-Bestimmungen wird hingewiesen.

II. RECHTSGRUNDLAGEN:

Für diesen Bebauungsplan gilt das BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 9.2.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 9.4.1981 ortsüblich bekanntgemacht.
 Delmenhorst, den 13.5.1981
 Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 15.1.1982 bis einschließlich 15.2.1982 gemäß § 2 a (6) BBauG öffentlich ausgelegen.
 Delmenhorst, den 25.2.1982
 Siegel
 Der Oberstadtdirektor:
 Stadtplanungsamt
 im Auftrage
 gez. Schäfer
 Bauoberrat

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.7.1981).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Delmenhorst, den 24.2.1982
 Siegel

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 2a Abs. 6 BBauG) in seiner Sitzung am 28.4.1982 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
 Delmenhorst, den 10.5.1982
 Siegel
 Der Oberstadtdirektor:
 Stadtplanungsamt
 im Auftrage
 gez. Schäfer
 Bauoberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
 Delmenhorst, den 1.6.1981
 Stadtbauamt:
 gez. Oetting
 Stadtbaurat

Genehmigung:
 Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung
 Oldenburg, den 22.6.1982
 Siegel
 Bezirksregierung Weser-Ems
 i.A. Mack

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 5.1.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG am 23.7.1982 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 23.7.1982 rechtsverbindlich geworden.
 Delmenhorst, den 28.7.1982
 Siegel
 Der Oberstadtdirektor:
 Stadtplanungsamt
 im Auftrage
 gez. Schäfer
 Bauoberrat

ca. 0.38 ha.